



# SICHERHEITSREGELN ZUM BETRIEB VON MOBILEN TANKSTELLEN

Stand: Januar 2023

## SICHERHEITSREGELN ZUM BETRIEB VON MOBILEN TANKSTELLEN AUF DEM TANKPLATZ

- > Regeln sind bei der Einrichtung und dem Betrieb von mobilen Tankstellen auf dem Tankplatz am Nürburgring in jedem Falle einzuhalten. Alle Mitwirkenden sind über die Inhalte zu unterweisen.

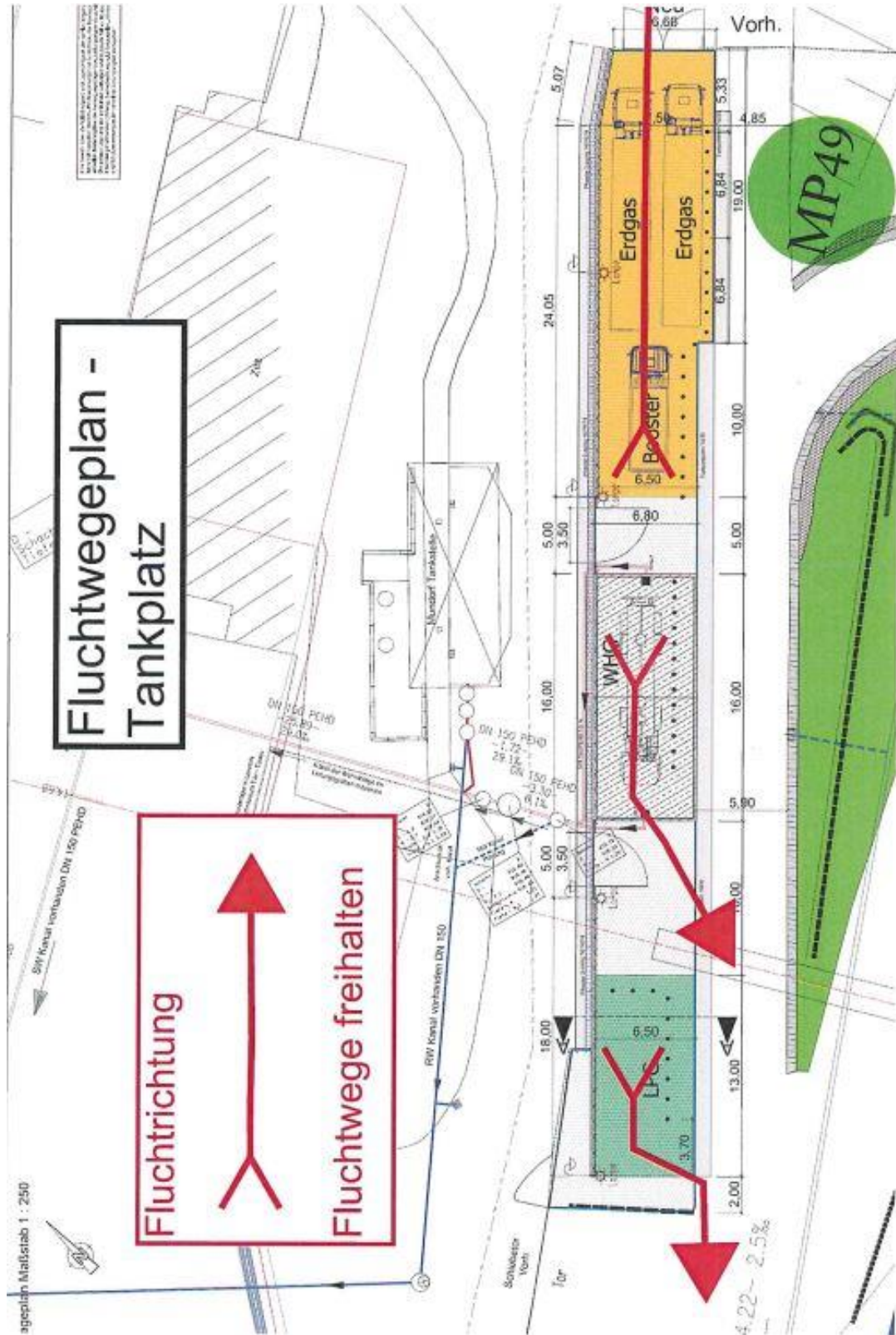
### EINRICHTUNG DES TANKPLATZES

1. Aufstellung der Anlagen nur auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen (1x LPG, 1x Flüssigkraftstoff, 1x Erdgas, s. Fluchtwegeplan Tankplatz)
2. Zum Betrieb einer mobilen Flüssig- bzw. Erdgasbetankungsanlage ist eine **Erlaubnis** der zuständigen Behörde erforderlich. Diese ist mitzuführen.
3. Tankfahrzeuge stets in **Fluchtrichtung** aufstellen. **Fluchtwege** müssen unbedingt freigehalten werden (s. beiliegenden Plan). Es muss sichergestellt sein, dass die Tankwagen bei Gefahr **jederzeit den Aufstellort verlassen können**.
4. Vor der ersten Inbetriebnahme der Tankfahrzeuge im Kalenderjahr ist eine Abnahme der vollständigen Betankungsanlage durch einen **Sachverständigen** (z.B. TÜV) erforderlich.
5. Tore sind **gegen unbefugtes Personal stets verschlossen zu halten**.
6. Innerhalb der Einzäunung dürfen sich nur solche Anlagen befinden, die zum Betrieb des Tankwagens erforderlich sind.
7. In sicherer Entfernung zu dem Tankwagen und den Zapfschläuchen sind je Tank mindestens je 2 fahrbare **Löschgeräte** mit 50kg Löschpulver, geeignet für die Brandklasse B, bereitzustellen. Werden 2 Tankfahrzeuge aufgestellt, sind 2 fahrbare Löschgeräte ausreichend. Außerdem ist innerhalb der Umzäunung je Tankfahrzeug ein 6kg Handfeuerlöscher für die Brandklasse B bereitzustellen.
8. Im **Abstand von 10m** um einen Tankwagen dürfen keine Brandlasten vorhanden sein. Dieser Abstand kann auf 5m verringert werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandwache) eine rasche Feuerbekämpfung gewährleistet wird oder feuerbeständige Bauteile in ausreichender Anzahl und Höhe zwischen dem Tankwagen und der Brandlast vorhanden sind.
9. Es dürfen ausschließlich zugelassene **exgeschützte Bauteile** verwendet werden.
10. Die Tankfahrzeuge sind nach Vorschrift zu **erden**.

### BETRIEB DER ANLAGE

1. Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Bereich strengstens verboten.
2. Sämtlich Tropfverluste und Leckagen müssen vollständig zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
3. Der Befüllvorgang von Behältern mit Flüssigkraftstoff ist durch eine Auffangwanne zu sichern. Die Abgabe darf nur in geeignete, zugelassene Behälter erfolgen.
4. Es sind geeignete, zugelassene Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten, die je nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
5. Die Anlage muss während der gesamten Aufstellungsdauer durch unterwiesenes Personal überwacht werden. In der Nacht wird es als ausreichend erachtet, wenn die Fahrerlagerwache mit den örtlichen Feuerlöscheinrichtungen vertraut ist und die Fahrer des Tankwagens jederzeit erreichbar sind.
6. Sämtliche **Umwelt-, Sicherheitsvorschriften** sowie die **Betriebsgenehmigung** sind zu beachten.
7. **Störfälle** sind umgehend im Zielhaus zu melden (Tel. 02691/302 4217).

## Fluchtwegplan





# SICHERHEITSREGELN ZUM BETRIEB VON MOBILEN TANKSTELLEN

Stand: Januar 2023

## CHECKLISTE ZUR ABNAHME DES TANKPLATZES

Bitte eintragen

Abnahme erfolgte durch:

Veranstaltung:

Unternehmen/Firma der Betankungsanlage:

Handy-Nr. Personal Betankungsanlage

Art des Kraftstoffes (LPG, Erdgas, flüssig):

j/n

1	ADR-Schein liegt vor?	
2	Fahrzeuge stehen in Fluchtrichtung?	
3	Fluchtwege sind freigehalten (Ausfahrt jederzeit möglich)?	
4	Tore sind gegen Betreten Unbefugter verschlossen?	
5	Mindestens zwei 50kg-Feuerlöscher sind am Tankplatz vorhanden?	
6	Ein 6kg-Feuerlöscher (Brandklasse B) je Tankfahrzeug vorhanden?	
7	Keine Brandlasten im Radius von 10m um Tankwagen; 5m bei Vorhandensein einer Brandwache	
8	Alle Fahrzeuge die der Betankung dienen sind geerdet?	
9	Bindemittel in ausreichender Menge vorhanden (bei Flüssigkraftstoff)?	
10.1	Unterwiesenes Personal ist während der gesamten Aufstelldauer permanent zur Überwachung vor Ort?	
10.2	Nachts: ausreichend, wenn Fahrerlagerwache mit Löscheinrichtung vertraut ist und die Fahrer der Betankungsfahrzeuge jederzeit erreichbar sind (Handy)	
11	Mitteilung an Fahrer: Störfälle und Verstöße sind umgehend im Zielhaus (02691 302 4217) zu melden	

Aufbau überprüft (Betreiber/Tankwagenfahrer):

Checkliste erhalten (SM)

\_\_\_\_\_  
Datum, Uhrzeit, Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift (SM)



# SICHERHEITSREGELN ZUM BETRIEB VON MOBILEN TANKSTELLEN

Stand: Januar 2023

## VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BETRIEB EINER MOBILEN TANKANLAGE AUSSERHALB DES DAFÜR VORGEGEHENEN PLATZES (Z.B. IM FAHRERLAGER)

1. Während einer Veranstaltung ist die Einrichtung und der Betrieb mobiler Tankstellen bis zu 3 Tagen zulässig.
2. Nach Abschluss einer Veranstaltung sind die mobilen Tankstellen inklusive aller Ausrüstungsgegenstände umgehend zu entfernen.
3. Sämtliche Tropfverluste und Leckagen müssen vollständig zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
4. Der jeweilige Betankungsplatz muss flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein. Ein Abfließen ausgetretener Kraftstoffmengen auf unbefestigte bzw. flüssigkeitsdurchlässige Flächen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Es ist sicherzustellen, dass ausgetretene Kraftstoffmengen nicht in das Entwässerungssystem oder andere Bodenöffnungen gelangen.
5. Der Befüllvorgang von Behältern ist durch eine Auffangwanne zu sichern. Die Abgabe darf nur in geeignete, zugelassene Behälter erfolgen.
6. Es sind geeignete, zugelassene Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten, die nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind.
7. Das Bedienungspersonal ist über die Auflagen zu informieren und zu besonderer Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.
8. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Nürburgring Betriebsgesellschaft mbH zu melden.
9. Die Straßentankwagen müssen nach §6 GGVS/ADR geprüft sein. Die Abgabeschläuche müssen über eine selbsttätig schließende Zapfpistole verfügen. Der Abgabevolumenstrom soll 200l/min nicht überschreiten. Eine gültige Prüfbescheinigung muss am Aufstellort vorliegen und dem Sachverständigen auf Verlangen vorgezeigt werden.
10. In einem Umkreis von mindestens 5m sind die Tanks gegen Zutritt durch Unbefugte durch einen Zaun von mindestens 2m Höhe zu sichern. Tore im Zaun, zur Ein- und Ausfahrt der Fahrzeuge sind nachts zu schließen.
11. Eine Notschließung der Ventile der Tanks bzw. eine Abschaltung der Fördereinrichtungen muss im Bereich der Betankungsfläche vorhanden sein. Eine Kennzeichnung der Einrichtung ist erforderlich.
12. Innerhalb der Einzäunung dürfen sich nur solche Anlage (mit Ausnahme der Rennfahrzeuge) befinden, die zum Betrieb des Tankwagens erforderlich sind.
13. In sicherer Entfernung zu den Tankwagen und den Zapfschläuchen sind je Tank mindestens je 2 fahrbare Löschgeräte mit 50kg Löschpulver, geeignet für die Brandklasse B, bereitzustellen. Außerdem ist innerhalb der Umzäunung je ein 6kg Handfeuerlöscher für die Brandklasse B bereitzustellen.
14. Die Bodenableitfähigkeit ist gem. TRbF 40, Nr. 8 zu bestimmen. Sollten die dort aufgeführten Werte für den für den Ableitwiderstand nicht eingehalten werden können, so sind weitergehende Maßnahmen für eine Erdung der Fahrzeuge erforderlich.
15. Vorhandene Bodenabläufe/unbefestigte Flächen sind gegen das Eindringen von Kraftstoffen zu sichern.
16. Der Standort der mobilen Tankstellen ist so zu wählen, dass evtl. auftretende explosive Dampf Luft-Gemische gefahrlos abgeleitet werden. Im Wirkungsbereich der Zapfstellen dürfen keine Abläufe oder Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kanälen o.a. vorhanden sein.
17. Im Abstand von 10m um einen Tankwagen dürfen keine Brandlasten vorhanden sein. Dieser Abstand kann auf 5m verringert werden, wenn durch organisatorische Maßnahmen (z.B. Brandwache) eine rasche Feuerbekämpfung gewährleistet wird oder feuerbeständige Bauteile in ausreichender Anzahl und Höhe zwischen dem Tankwagen und der Brandlast vorhanden sind.
18. Es muss sichergestellt sein, dass die Tankwagen bei Gefahr jederzeit den Aufstellort verlassen können.
19. Entlang der Einzäunung der Tankwagen sind Hinweisschilder anzubringen, die auf das Verbot des Betretens durch Unbefugte, das Umgangs mit Feuer und glühenden Gegenständen, des Rauchens und des Betankens bei laufendem Motor hinweisen.
20. Die Anlage muss während der gesamten Aufstellungsdauer durch unterwiesenes Personal überwacht werden. In der Nacht wird es als ausreichend erachtet, wenn die Fahrerlagerwache mit den örtlichen Feuerlöscheinrichtungen vertraut ist und die Fahrer der Tankwagen jederzeit erreichbar sind.
21. Die mobilen Tankanlagen sind vor jeder Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen (TÜV oder DEKRA) zu überprüfen.